

**Bekanntmachung über die Abgabe eines Mandates für die Gemeindevertretung Neuenkirchen und Feststellung, dass kein Nachrücker vorhanden ist**

Gem. § 5 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg- Vorpommern (LKWO M-V) vom 16.Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zul. geändert durch Gesetz vom 08. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 2) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

**Herr Jürgen Lenz,**

seit der Kommunalwahl am 25.05.2014 gewählter Vertreter für die Gemeindevertretung Neuenkirchen , hat mit Wirkung vom 01.10.2018 sein Mandat abgegeben.

Damit verliert Herr Lenz gem. § 65 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg- Vorpommern (LKWG M-V) seinen Sitz in der Gemeindevertretung Neuenkirchen.

Herr Lenz kandidierte bei der Kommunalwahl als Einzelbewerber.

Daher ist kein Nachrücker für den freigewordenen Sitz in der Gemeindevertretung vorhanden.

Gemäß § 46 Abs. 1 LKWG M-V stellt die Gemeindevahlleitung fest, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Neuenkirchen bis zum Ablauf der Wahlperiode (2019) frei bleibt.

Neverin, 23.10.2018

i.A. Rohde  
Gemeindevahlbehörde